

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg), Andrea Fischer (Berlin), Antje Hermenau, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Gerd Poppe, Werner Schulz (Berlin) und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/3083, 13/3176 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der § 12 Abs. 1 Satz 2 des Mietenüberleitungsgesetzes hat wegen der unklaren Formulierung eine Flut von Rechtsstreitigkeiten ausgelöst. Wegen des geringen Streitwertes ist eine höchstinstanzliche Gerichtsentscheidung unwahrscheinlich. Ohne eine rasche Klarstellung des Gesetzgebers droht von Amtsgerichtsbezirk zu Amtsgerichtsbezirk eine unterschiedliche mietrechtliche Praxis und eine andauernde Rechtsunsicherheit für die Mieter in den neuen Ländern. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte schon während des Gesetzgebungsverfahrens auf die Gefahr hingewiesen, daß das Mietenüberleitungsgesetz wegen der Vielzahl von unklaren und komplizierten Regelungen ein „Arbeitsbeschaffungsprogramm für Juristen“ werden kann.
2. Das Mietenüberleitungsgesetz ist sozial unverträglich und zur Überleitung des Mietensystems der neuen Länder in das Vergleichmietensystem ungeeignet. Das Versprechen des Einigungsvertrages, die Mieten schrittweise, unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung anzuheben, wurde gebrochen. Mehr denn je galoppieren die Mieten der Einkommensentwicklung davon. Die gleichzeitig beschlossene Wohngeldanhebung (Ost) reicht nicht aus, um soziale Härten abzufedern, allein in Berlin haben zur Zeit 70 000 Haushalte zum Teil erhebliche Mietrückstände, knapp 17 000 Haushalten droht die Zwangsräumung und die Obdachlosigkeit.
3. Die Differenzierung der Miethöhe nach Wohnwert ist für die Überleitung ins Vergleichsmietensystem unentbehrlich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte eine stark wohnwertabhängige Mieterhöhung vorgeschlagen. Die Abstufung der Mieterhöhungsmöglichkeit von 10 % für

schlecht ausgestattete und 15 % für gut ausgestattete Wohnungen im gültigen Mietenüberleitungsgesetz ist verbesserungsfähig, aber ein positives Element.

4. Bei aller grundsätzlichen Kritik am Mietenüberleitungsgesetz ist die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzeskorrektur notwendig und sinnvoll. Die untragbare Rechtsunsicherheit für die Mieter in den neuen Ländern muß beendet werden. Eines der wenigen positiven Elemente des Mietenüberleitungsgesetzes, die Wohnwertdifferenzierung der Miethöhe, muß endlich juristisch unanfechtbar und rechtsverbindlich werden.
- II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der gesamtdeutschen Miet- und Wohngeldnovelle im nächsten Jahr, die Mietenüberleitungsregelung für die neuen Länder in folgenden Punkten nachzubessern:
- die weitere Differenzierung der Miete nach Wohnwert,
 - die Kappung der Modernisierungsumlage und der Neuvertragsmieten
 - und eine ausreichende Abfederung durch das Sonderwohngeld.

Die Investitionsfähigkeit der ostdeutschen Wohnungswirtschaft soll durch ergänzende Förderinstrumente, wie das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Fördergebietsdarlehen gewährleistet werden.

Bonn den, 29. November 1995

Franziska Eichstädt-Bohlig

Helmut Wilhelm (Amberg)

Andrea Fischer (Berlin)

Antje Hermenau

Steffi Lemke

Vera Lengsfeld

Gerd Poppe

Werner Schulz (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion